

DIE REGIERUNG VON UNGARN

Veröffentlicht in: Amtsblatt von Ungarn

REGIERUNGSDEKRET

zur Änderung des

Regierungsdekrets Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

Aufgrund der nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes CLXIV von 2005 über den Handel erteilten Befugnis und im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes legt die Regierung hiermit Folgendes fest:

§ 1.

Im Regierungsdekret Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (im Folgenden das „Dekret“) wird der folgende § 20/B eingefügt:

„§ 20/B. Im Versandhandel dürfen für Kinder bestimmte Produkte, die als wesentliches Element die unmittelbare, natürliche oder selbstbestimmte Darstellung von Sexualität oder die Förderung oder Darstellung von Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität oder Geschlechtsidentitäten, die nicht dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen, enthalten, vermarktet werden, wenn die kommerzielle Kommunikation, die die geschäftliche Kaufentscheidung ermöglicht, deutlich sichtbar die Information ‚Sensible Inhalte!‘ aufweist.“

§ 2.

§ 32 des Dekrets erhält folgende Fassung:

„§ 32. § 13 Absatz 1, § 19, § 20 Absatz 3 und der Entwurf von § 20/B wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.“

§ 3.

Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 4.

Der vorliegende Dekretentwurf wurde gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

(Viktor Orbán)
Premierminister